

Haus- und Benutzungsordnung für die Übergangsheime der Gemeinde Rosendahl

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Hausordnung gelten für alle Bewohner der gemeindlichen Übergangsheime, der Obdachlosenunterkünfte sowie für alle von der Gemeinde Rosendahl zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern angemieteten Wohnungen während ihres Aufenthalts in diesen Einrichtungen.

§ 2 Belegung der Unterkunft

- 1) Der Bezug der Unterkunft darf nur nach Einweisung durch die Gemeinde Rosendahl erfolgen. Durch die Einweisung in die Unterkunft wird kein Wohn- oder Mietverhältnis begründet. Die Verlegung in eine andere Unterkunft kann die Gemeinde Rosendahl jederzeit vornehmen.
- 2) Nichteingewiesene Personen haben keine Aufenthaltsberechtigung in der Unterkunft. Die Übernachtung von nicht in eine Unterkunft eingewiesenen Personen ist nicht, auch nicht zeitweise, gestattet. Bei Verletzung dieser Bestimmung kann von Mitarbeitern der Gemeinde Rosendahl ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- 3) Den Dienstkräften und sonstigen Beauftragten der Gemeinde Rosendahl, ist der Zutritt zur Unterkunft jederzeit gestattet, damit sich diese vom ordnungsgemäßen Zustand der zugewiesenen Räumlichkeiten und von der tatsächlichen Belegung überzeugen können.
- 4) Eigenmächtiger Wechsel der zugewiesenen Räume innerhalb der Unterkunft ist nicht gestattet. Bei begründetem Bedarf entscheiden die Mitarbeiter der Gemeinde Rosendahl über die Verlegung in andere Räume.
- 5) Die Bewohner sind verpflichtet, im Rahmen einer ordnungsgemäßen Belegung die Unterbringung weiterer Personen in den zugewiesenen Räumlichkeiten zu dulden.

§ 3 Benutzung der Unterkunft

- 1) Den Anweisungen der Hausmeister und der zuständigen gemeindlichen Bediensteten ist Folge zu leisten.
- 2) Die zugewiesene Unterkunft darf nur zum Wohnen genutzt werden. Jede gewerbliche Tätigkeit in der Unterkunft sowie auf dem Gelände der Unterkunft ist untersagt.
- 3) Ausgegebene Schlüssel dürfen nicht eigenständig nachgemacht oder an nicht von der Gemeinde Rosendahl eingewiesene Personen weitergegeben werden. Türschlösser dürfen nicht eigenständig ausgetauscht werden.

- 4) Der Verlust von Schlüssel ist unverzüglich dem Hausmeister oder dem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereichs Ordnung und Soziales mitzuteilen. Kosten für einen Ersatzschlüssel oder den Tausch eines Schlosses sind vom Bewohner zu tragen.
- 5) Das Rauchen im gesamten Gebäude ist untersagt.
- 6) Reparaturen an Kraftfahrzeugen und Motorrädern sind auf dem Grundstück der Unterkunft nicht gestattet. Abgemeldete Kraftfahrzeuge dürfen nicht auf dem Grundstück abgestellt werden. Für zugelassene Fahrzeuge sind die vorgesehenen Abstellflächen zu verwenden.
- 7) Tiere, insbesondere Hunde und Katzen, dürfen in der Unterkunft und auf dem Unterkunftsgelände nicht gehalten werden.
- 8) Das Schlachten von Tieren im Gebäude und auf dem Grundstück ist nicht erlaubt.
- 9) Heiz- und Elektrogeräte dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Rosendahl aufgestellt und betrieben werden.
- 10) Die Wohnräume und das überlassene Inventar müssen sauber gehalten und pfleglich behandelt werden. Insbesondere dürfen Fußböden, Decken, Wände, Fenster und Türen nicht beschädigt werden.
- 11) Jeder Bewohner haftet für die Schäden, die er oder sie oder sein oder ihr Besucher schuldhaft an der Unterkunft, ihren Einrichtungen oder an dem ihm oder ihr zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Mutwillige Zerstörungen werden außerdem strafrechtlich verfolgt.
- 12) Eigenmächtige Veränderungen in den Räumen, am Gebäude, den Einrichtungen sowie Elektro-, Wasser-, Gas-, und Heizungsanlagen sind nicht erlaubt. Das Bohren, Anbringen von Dübeln, Schrauben o.ä. in Wänden, Decken und Böden sowie Türen und Fenstern der Unterkünfte ist nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheiden die Hausmeister oder zuständigen sonstigen Bediensteten der Gemeinde Rosendahl.
- 13) Die Anbringung von Rundfunk- und Fernsehantennen sowie von Telefonanschlüssen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Rosendahl.
- 14) Das Aufstellen und Lagern von Gegenständen, gleich welcher Art, ist auf den Treppen, Fluren sowie in den Gemeinschaftsräumen nicht erlaubt. Fahrräder, Motorräder und Mopeds dürfen in einer Unterkunft nicht abgestellt werden, da ansonsten die Sicherheit durch die vorhandenen Feuer- und Rettungswege gefährdet ist. Das Abstellen ist an den dafür vorgesehenen Stellen möglich.
- 15) Das Lagern von Gegenständen, die nicht zum üblichen persönlichen Bedarf gehören, in zugewiesenen Räumen, weiteren Räumen der Unterkunft oder auf dem Grundstück ist nicht gestattet. Die Gemeinde Rosendahl ist berechtigt, solche Gegenstände zu entsorgen. Die Kosten trägt der Verursacher.

16) Alle Bewohner einer Unterkunft haben drohende Schäden an Einrichtungen und Anlagen soweit wie möglich zu verhindern. Einrichtungsgegenstände sind sorgsam zu benutzen. Die Bewohner sind zum sparsamen Verbrauch von Wasser, Strom, Gas und Heizung verpflichtet.

17) Auftretende Mängel und Schäden sowie festgestelltes Ungeziefer sind den Mitarbeitern der Gemeinde Rosendahl unverzüglich zu melden.

18) Eltern haben die Pflicht, für ihre minderjährigen oder pflegebedürftigen Kinder zu sorgen. Die Personensorge umfasst auch die Aufsichtspflicht. Eltern, die diese Pflicht verletzen, haften für Schäden, die Ihre Kinder anderen widerrechtlich zufügen.

19) Die Bewohner verpflichten sich zur Einhaltung dieser Benutzungsordnung. Sie wird jedem Bewohner bei Einzug in eine Unterkunft der Gemeinde Rosendahl ausgehändigt. Darüber hinaus wird diese in jeder Unterkunft und für jeden Bewohner gut sichtbar ausgehängt. Zusätze und Änderungen bleiben vorbehalten.

§ 4 Ruhe, Ordnung, Sauberkeit

1) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr muss jede Betätigung unterbleiben, die geeignet ist, die Ruhe der anderen Bewohner und der Nachbarschaft zu stören.

2) Das Waschen der Wäsche ist nur in dem dafür vorgesehenen Waschraum erlaubt und das Trocknen der Wäsche nur im Wäschetrockner gestattet. Bei Vorhandensein einer Wäscheleine darf die Wäsche auch auf dieser getrocknet werden. Für eine ausreichende Lüftung der Waschräume ist Sorge zu tragen.

3) Die Wohn- und Gemeinschaftsräume sind ausreichend zu lüften. In der Heizperiode ist wiederkehrend kurz zu lüften. Fenster und Außentüren sind ansonsten geschlossen zu halten, um Wärme nicht unnötig entweichen zu lassen. Die Hausmeister oder sonstigen Bediensteten der Gemeinde Rosendahl können hierzu besondere Regelungen treffen.

4) Das Reinigen der gemeinschaftlich genutzten Räume und Einrichtungen, der Treppen und Flure, der zu der Unterkunft gehörenden Grundstücke ist durch die Bewohner zu besorgen.

5) Alle Bewohner haben darauf zu achten, dass der Vorplatz und die Anlagen nicht durch weggeworfene Gegenstände verunreinigt werden.

6) Müll- und Küchenabfälle gehören nur in die vorgesehenen Mülltonnen. Die Plätze an den Mülltonnen sind sauber zu halten. Besonders die Gemeinschaftsküchen, -toiletten und -duschräume sind aus hygienischen Gründen nach jeder Benutzung sofort zu reinigen. Die Gemeinde Rosendahl behält sich vor, einen verbindlichen Reinigungsplan zu erstellen, der von allen Bewohnern der Unterkunft einzuhalten ist.

7) Toiletten, Flure und Treppenhäuser müssen sauber gehalten werden. Abwässer dürfen nur in Ausgüsse, nicht aber ins Freie geschüttet werden.

§ 5 Beendigung der Unterkunftsbenuztung

1) Die Nutzer sind zum Verlassen der Unterkunft verpflichtet, wenn sie eine andere Unterkunft finden oder Ihnen eine zumutbare Unterkunft angeboten oder zugewiesen wird. Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung endet das Nutzungsverhältnis durch Widerruf der Einweisung. Bei einer rechtlichen Verpflichtung zum Bewohnen einer gemeindlichen Unterkunft darf ein Umzug nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Rosendahl erfolgen.

2) Eine Abwesenheit von mehr als einer Woche ist den Mitarbeitern der Gemeinde Rosendahl anzuzeigen. Bei einer nicht angezeigten Abwesenheit von mehr als 14 Tagen muss damit gerechnet werden, dass die zugewiesenen Räume anderweitig neu belegt werden. Die Gemeinde Rosendahl ist in diesem Fall berechtigt, die Unterkunft zu räumen und die Person bei der Meldebehörde abzumelden.

3) Vor Auszug ist die Unterkunft gründlich zu reinigen. Alle überlassenen Schlüssel sind anschließend unverzüglich zurückzugeben. Die ordnungsgemäße Rückgabe des Zimmers wird vom Hausmeister überprüft.

4) Bewohner, die diese Benutzungsordnung wiederholt nicht beachten, durch ihr Verhalten die Hausgemeinschaft nachhaltig stören oder die Sicherheit der anderen Bewohner gefährden, müssen mit der Aufhebung des Unterbringungsverhältnisses rechnen. Ein Anspruch auf Unterbringung in einer anderen Unterkunft der Gemeinde Rosendahl besteht dann nicht.

5) Der Nutzer einer Unterkunft ist zur Zahlung einer Benutzungsgebühr verpflichtet. Sollte die Zahlung der Nutzungsgebühr länger als bzw. insgesamt 6 Monate nicht erfolgen, erlischt ein Anspruch auf Unterbringung in der zugewiesenen Unterkunft.

Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister

gez.

Gottheil